

VERTRAG

zwischen

dem Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. ("vfa"),
Hausvogteiplatz 13, 10117 Berlin

und

.....
.....
.....

(„entsendende Patientenorganisation“)

Präambel

Der vfa ist der Wirtschaftsverband der forschenden Pharma-Unternehmen in Deutschland. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesundheits-, Forschungs- und Wirtschaftspolitik. Ziel des vfa ist es, einen therapeutischen Fortschritt für alle Patienten dauerhaft in Deutschland zur Verfügung zu stellen, ein leistungsfähiges und finanzierbares Gesundheitswesen allen Bürgern zugutekommen zu lassen und durch verlässliche zukunftsorientierte Rahmenbedingungen die Erforschung, Entwicklung und Produktion innovativer Arzneimittel am Standort Deutschland weiterhin zu ermöglichen.

Um über diese Entwicklungen zu informieren und zu diskutieren, veranstaltet der vfa Workshops, Fach- und Informationsveranstaltungen für und mit Patientenvertretern und ist daran interessiert, diesen die Teilnahme an seinen Veranstaltungen zu ermöglichen.

Sollte eine Patientenorganisation nicht in der Lage sein, die Kosten der Anreise zu einer vfa-Veranstaltung für ihre Vertreter zu übernehmen, erstattet der vfa in diesem Fall die notwendigen Reisekosten.

1. LEISTUNGEN DER PATIENTENORGANISATION

1.1. Die Patientenorganisation wird zu der patientenspezifischen **vfa / vfa bio / Achse e. V.** Veranstaltung am **31. Januar 2019** in Berlin mit dem Thema **„Digitalisierung und seltene Erkrankungen: Nutzen für die Patienten – Grenzen(losigkeit) in der Anwendung?“** einen oder mehrere Vertreter ihrer Organisation als Teilnehmer entsenden.

1.2. Aus organisatorischen Gründen verpflichtet sich die Organisation, dem vfa (a.seberova@vfa.de) oder per Fax 030-20604-502) bis spätestens **21. Januar 2019** die Namen seiner Repräsentanten zu übersenden.

2. VERTRAGSPARTEIEN

Dieser Vertrag besteht ausschließlich zwischen dem vfa und der Patientenorganisation. Die durch die Patientenorganisation gemäß 1.1. dieses Vertrages entsendeten Vertreter der Organisation werden nicht Vertragspartner.

3. ERSTATTUNG VON REISE- UND ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

- 3.1. Die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten erfolgt ausschließlich an die entsendende Patientenorganisation, Erstattungen auf Privatkonten sind nicht möglich.
- 3.2. Die Organisation erhält für die Abgeltung sämtlicher Leistungen nach diesem Vertrag **maximal EUR 100,00 pro Vertreter** für entstehende Übernachtungskosten.
Die Erstattung der Reisekosten erfolgt regelmäßig nur bis zur Höhe der Kosten für die kostengünstigste Anreiseart (in der Regel Bahnfahrt 2. Klasse). Zusätzlich können maximal 10 % des Ticketpreises (Bahnticket 2. Klasse) für sonstige Reisekosten wie Taxi oder ÖPNV erstattet werden.
- 3.3. Die Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten durch den vfa erfolgt auch für eine den Patientenvertreter aus medizinischen Gründen begleitende Person. Dies muss entsprechend vorab begründet werden.
- 3.4. Die Organisation übersendet dem vfa eine ordnungsgemäße Rechnung mit den entsprechenden Originalbelegen, aus denen sich die entstandenen notwendigen Auslagen für den jeweiligen Patientenvertreter (und evtl. für seine Begleitung) ergeben. Die Begleichung der ordnungsgemäßen Rechnung erfolgt 14 Tage nach Eingang beim vfa.
- 3.5. Sämtliche Zahlungen nach diesem Vertrag an die Patientenorganisation erfolgen durch Überweisung auf das nachstehend bezeichnete Konto:

Kontoinhaber: _____
Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____
Verwendungszweck: vfa/vfa bio/Achse e. V. 31.01.2019

4. VERÖFFENTLICHUNG

- 4.1. Für den vfa ist die Sicherstellung der notwendigen Transparenz ein zentraler Grundsatz. Er orientiert sich diesbezüglich an den Regelungen des FSA-Kodex zur Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen (vgl. § 14 des FSA-Kodex „Patientenorganisationen“). Der vfa weist darauf hin, dass er die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung durch ihn übernommenen Reise- und Übernachtungskosten für die von der Patientenorganisation entsendeten Vertreter im Internet unter dem Namen der entsendenden Organisation veröffentlichen wird. Die Veröffentlichung erfolgt nicht personenbezogen, sondern in Form einer Listung der Summe der finanziellen Zuwendungen pro Kalenderjahr und Patientenorganisation. Diese aggregierten Beträge veröffentlicht der vfa einmal jährlich. Die Organisation erklärt gegenüber dem vfa mit Unterzeichnung dieses Vertrages ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung der jährlichen kumulierten finanziellen Zuwendungen (Reisekostenerstattung) durch den vfa.
- 4.2. Zudem geht der vfa davon aus, dass sofern die Patientenorganisation in einem Gremium mit öffentlichem Auftrag (z.B. G-BA, durch die Bundesregierung im Gesundheitswesen eingesetztes Expertengremium etc.) vertreten ist, die Kooperation mit dem vfa gegenüber diesem Gremium in angemessener Weise transparent gemacht wird.

5. KÜNDIGUNG

Der vfa kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle des Ausfallens der Veranstaltung, schriftlich kündigen. Die Organisation hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten. Ein Ersatzanspruch wegen der vorzeitigen Kündigung steht der Organisation ausschließlich in Höhe der bis zum Zugang des Kündigungsschreibens tatsächlich bereits aufgewendeten und nicht mehr stornierbaren Reisekosten zu. Die Patientenorganisation hat in diesem Fall ihren Erstattungsanspruch gegenüber dem vfa durch die Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.
- 6.2. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Gegenstand dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 6.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein bzw. werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.



Berlin, 3. Dezember 2018

Barbara Haake, vfa, Patientenzusammenarbeit

Patientenorganisation

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel